

BVI-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV)

Der BVI¹ begrüßt, dass das BMJV und das BMF von der Verordnungsermächtigung in § 95 Abs. 5 KAGB Gebrauch machen und durch die gemeinsame Rechtsverordnung die Voraussetzungen für das Begeben von Kryptofondsanteilen schaffen wollen. Wie bereits in der Konsultation zum Referentenentwurf für das Fondsstandortgesetz vorgetragen, erachten wir diesen Schritt im Sinne der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fondsprodukte als sinnvoll und notwendig.

Im Grundsatz unterstützen wir daher die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, haben jedoch folgende Änderungs- bzw. Klarstellungsvorschläge:

Zu § 1 KryptoFAV:

Wir gehen aufgrund der derzeitigen Marktresonanz davon aus, dass KVGs die Ausgabe von Kryptofondsanteilen bei bestehenden Sondervermögen ergänzend zu verbrieften Anteilscheinen anstreben werden. Zur Steigerung der Rechtssicherheit und wegen der vorgenannten praktischen Relevanz bitten wir um entsprechende Klarstellung, dass Kryptofondsanteile parallel zu verbrieften Anteilscheinen oder als zusätzliche Anteilklasse begeben werden können.

Formulierungsvorschlag:

„Anteile an Sondervermögen können vollständig oder teilweise auch als Kryptofondsanteile begeben werden. Kryptofondsanteile sind elektronische Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Anteile an einzelnen Anteilklassen eines Sondervermögens.“

Zu § 3 KryptoFAV:

Vorbehaltlich des Nachweises einer hinreichenden Eignung sollte neben der Verwahrstelle auch die KVG bzw. eine von ihr beauftragte Gesellschaft registerführende Stelle sein können.

Formulierungsvorschlag:

„Abweichend von § 16 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle registerführende Stelle. Abweichend von Satz 1 kann die das Sondervermögen verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft registerführende Stelle sein, wenn sie der Bundesanstalt ihre Eignung zur Kryptowertpapierregisterführung nachgewiesen hat. Die registerführende Stelle ist in den Anlagebedingungen zu benennen.“

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.